

|                    |                                         |        |            |
|--------------------|-----------------------------------------|--------|------------|
| Eingereicht durch: | Amt für Stadt - und Gemeindeentwicklung | Datum: | 11.01.2024 |
|--------------------|-----------------------------------------|--------|------------|

| Beratungsfolge               | Termin     | Behandlung |
|------------------------------|------------|------------|
| Gemeindevertretung Zeschdorf | 23.01.2024 | öffentlich |

**Beratung zur Stellungnahme der Nachbargemeinde im Bauleitplanverfahren 1.  
Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“, der Gemeinde Treplin**

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt die gemeindliche Stellungnahme der Gemeinde Zeschdorf als betroffene Nachbargemeinde im Bauleitplanverfahren „1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ der Gemeinde Treplin“.

- Das Bauleitplanverfahren verursacht keine unmittelbaren Auswirkungen auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung in der Gemeinde Zeschdorf.
- Dementsprechend wird keine weitere Beteiligung im Bauleitplanverfahren gewünscht.

**Sachdarstellung:**

Die Gemeinde Treplin hat in ihrer Sitzung am 08.05.2023 den Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gem. § 12 Abs. 2 BauGB befürwortet und in der Sitzung am 08.05.2023 die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Windpark Treplin“ der Gemeinde Treplin vom 03.06.2019 bzw. 01.11.2019 (erneute Bekanntmachung) beschlossen (Beschluss Nr.: 06-05/2023). Parallel dazu wurde die 1. Änderung des rechtskräftigen Sachlichen Teilflächennutzungsplans (TFNP) Windenergie der Gemeinde Treplin mit Beschluss Nr.: 05-05/2023 befürwortet.

Während des mehrstufigen Bauleitplanverfahrens wird einer Nachbargemeinde, innerhalb der verschiedenen Verfahrensstufen mehrfach die Möglichkeit eingeräumt, sich als Nachbargemeinde mit Fragen, Anregungen, Hinweise oder Anmerkungen im Verfahren zu beteiligen.

Nach BauGB § 2 Abs.2 Satz 1 sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Dieses gemeindenachbarliche Abstimmungsgebot berücksichtigt, dass die Planungshoheit der Gemeinde zwar an der Gemeindegrenze endet, die Bauleitplanung der Gemeinde sich aber in vielfältiger Weise auf benachbarte Gemeinden auswirken oder auch in ihren Wirkungen für die Gemeinde und die Nachbargemeinde in Wechselbeziehung zueinanderstehen können.

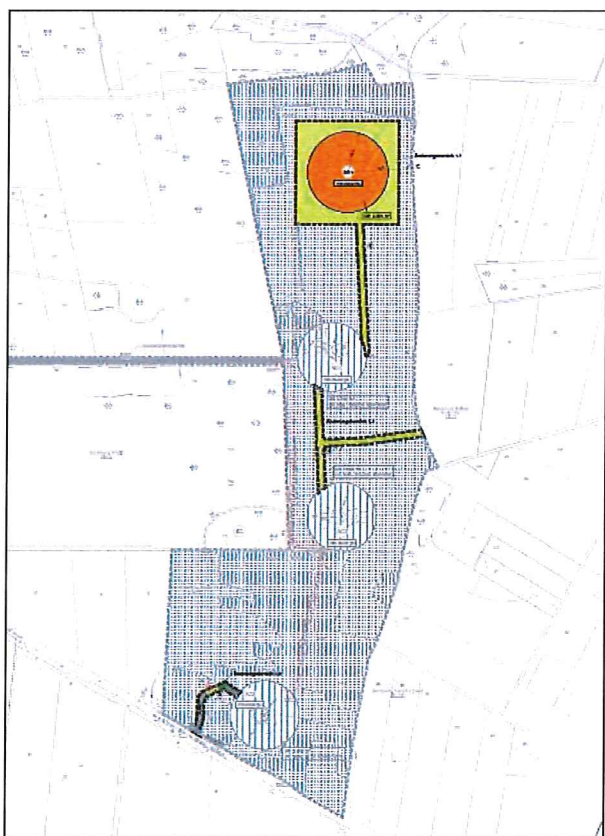
Dies berücksichtigt das BauGB durch Regelungen, um mögliche negative Auswirkungen der gemeindegebietsbegrenzenden Planungshoheit zu vermeiden und auch weitergehend im positiven Sinne die städtebauliche Entwicklung benachbarter Gemeinden zu fördern.

**Plangebiet**

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ setzt sich aus drei Änderungsbereichen zusammen, die sich innerhalb der Geltungsbereichsgrenzen des

zugrundeliegenden B-Plans „Windpark Treplin“ vom 03.06.2019 bzw. 01.11.2019 befinden. Zusammengefasst haben die drei Änderungsbereiche eine Fläche von ca. 7,5 ha und liegen in den Flurstücken: 303 (teilw.) der Flur 2 der Gemarkung Treplin sowie 23 (teilw.) und 24 (teilw.) in der Flur 3 der Gemarkung Treplin.

Die Änderungsbereiche stellen derzeit unbebaute Freiflächen dar und werden für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Zwecke sowie zu Erschließungszwecken für die Windenergieanlage an der B5 genutzt.



### **Planziel**

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Treplin“ soll Bauplanungsrecht als planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer zusätzlichen vierten Windenergieanlage (WEA) am östlichen Randbereich der Gemeinde Treplin geschaffen werden. Der Standort der vierten, zusätzlichen WEA befindet sich gemäß dem B-Plan „Windpark Treplin“ vom 03.06.2019 bzw. 01.11.2019 in einer festgesetzten Fläche für Landwirtschaft. Die 1. Änderung des B-Plans sieht die Festsetzung eines zusätzlichen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ vor. Ferner sollen, um die verkehrliche und technische Erschließung der vier Windenergieanlagen (neu geplante sowie bestehende WEA) zu sichern, die im zugrundeliegenden B-Plan „Windpark Treplin“ festgesetzten Geh-, Fahr- und Leistungsrechte teilweise gestrichen und neu festgesetzt werden.

Die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt sowohl in der Vorentwurfs- und Entwurfsphase. Es wird über die allgemeinen Ziele und den Zweck der Planung, die für die Neugestaltung bzw. Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet.

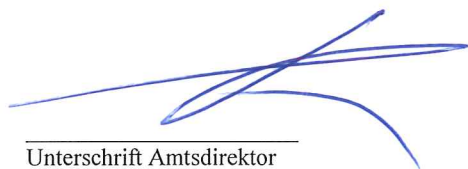
U.a. besteht auch die Möglichkeit einer öffentlichen Beteiligung während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung und der Auslegung des Entwurfs.

Zeitschiene:

- frühzeitige öffentliche Beteiligung für die 1. Änderung des Bebauungsplans 29.12.2023 – 02.02.2024,
- frühzeitige öffentliche Beteiligung für die 1. Änderung des Sachlichen TFNP 29.12.2023 – 02.02.2024
- frühzeitige öffentliche Auslegung der Planwerke vom 05.02.2024 – 11.03.2024
- weiter Verfahrensschritte je nach Verfahrensstand

Bei der Vorprüfung durch das Fachamt wurde festgestellt, dass gemeindliche Belange sowie Prozesse der Bauleitplanung der Gemeinde Zeschdorf durch die oben genannte Planung nicht betroffen sind.

Vorausgesetzt Ihrer Zustimmung erfolgt die Unterrichtung bzw. „Beteiligung“ der Nachbargemeinde nicht in jeder Verfahrensphase, sondern global und zum jetzigen Zeitpunkt. Zum jeweiligen Verfahrensschritt werden die heute besprochenen Fragen, Anregungen, Hinweise oder Anmerkungen als die Stellungnahme der Nachbargemeinde formuliert.



Unterschrift Amtsdirektor



Fachamt